

Zusammenfassung zu den Staatlichen Hilfsprogrammen zur Corona-Krise

(Stand: 14.04.2020)

Zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden vom Bund und den jeweiligen Ländern finanzielle Hilfsmittel bereitgestellt.

Die finanziellen Hilfsmittel teilen sich wie folgt auf:

1. Soforthilfe / Zuschüsse (müssen nicht zurückgezahlt werden) - Bundesmittel

Der Bund stellt für Soforthilfen ein aktuelles Hilfsprogramm über insgesamt 50 Milliarden Euro bereit. Die Soforthilfen teilen sich wie folgt auf:

Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitbeschäftigte):

- Einmalzahlungen von bis zu 9.000,00 EUR für 3 Monate

Selbstständige und Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitbeschäftigte):

- Einmalzahlung von bis zu 15.000,00 EUR für 3 Monate

Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Antragsteller Liquiditäts-Schwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie nachweisen können (wenn die zu erwartende Einnahmen sowie die betrieblichen Liquiditätsrücklagen nicht ausreichend sind, um die zukünftigen Betriebsausgaben zu decken). Zudem darf das jeweilige Unternehmen nicht vor März 2020 in wirtschaftliche Schwierigkeiten gewesen sein und der Schadenseintritt muss nach dem 11. März 2020 erfolgt sein.

2. Soforthilfe / Zuschüsse (müssen nicht zurückgezahlt werden) – Landesmittel Schleswig-Holstein

Ergänzend zu den Bundesmitteln hat das Land Schleswig-Holstein Soforthilfen / Zuschüsse für Betriebe mit **11 bis 50 Beschäftigten** angekündigt (gerechnet auf Vollzeitbeschäftigte). Die Soforthilfe beträgt je Betrieb maximal 30.000,- EUR.

Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Antragsteller Liquiditäts-Schwierigkeiten infolge der Corona-Pandemie nachweisen können (wenn die zu erwartende Einnahmen sowie die betrieblichen Liquiditätsrücklagen nicht ausreichend sind, um die zukünftigen Betriebsausgaben zu decken). Zudem darf das jeweilige Unternehmen nicht vor März 2020 in wirtschaftliche Schwierigkeiten gewesen sein und der Schadenseintritt muss nach dem 11. März 2020 erfolgt sein.

3. Kreditmittel

Für Unternehmen die bereits 5 Jahre am Markt sind, werden zur Sicherstellung der Liquidität zusätzliche Kreditmittel durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bereitgestellt (Betriebsmitteldarlehen).

Die Kreditantragsstellung erfolgt über die Banken und Sparkassen. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen, sollen diverse Prozesse vereinfacht werden. Ebenfalls übernimmt die KfW 80% bis 90% der Haftung. Durch die erhöhte Haftung der KfW soll es den Hausbanken einfacher fallen die Kreditmittel freizugeben.

Für jüngere Unternehmen, die noch nicht fünf Jahre bestehen, werden ERP Gründerkredite von der KfW bereitgestellt. Auch hier erfolgt eine Haftungsübernahme bis zu 90% durch die KfW. Die Antragstellung erfolgt ebenso über die Banken und Sparkassen.

Zudem stellt die Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Sicherstellung der Liquidität Kredite zur Verfügung. Hier wurden bisher folgende Varianten vorgestellt.

- 1. Variante: Kreditsumme 15.000,00 bis 50.000,00 EUR. 12 Jahre Laufzeit, 2 Jahre tilgungsfrei, 5 Jahre zinsfrei, Zinssatz steht noch nicht fest.
- 2. Variante: Kreditsumme 50.000,00 bis 750.000,00 EUR. 12 Jahre Laufzeit, 5 Jahre tilgungsfrei, Zinssatz steht noch nicht fest.

Zur Bearbeitung von Kreditanträgen müssen folgende Unterlagen den Banken vorgelegt werden:

- Beschreibung des Finanzierungsbedarfs und des Geschäftsmodells des Unternehmens
- Wirtschaftliche Verhältnisse
 - Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre
 - Selbstauskunft und ggf. Schufa-Auskunft der Gesellschafter bei persönlicher Haftung
 - Aktuelle Zwischenzahlen / BWA (nicht älter als 3 Monate)
 - Planzahlen (Rentabilität mind. 2020 und zwei weitere Jahre)
 - Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit
- Unterlagen zu den Gesellschaftsverhältnissen

Quellen: Bundesministerium für Finanzen, Land Schleswig-Holstein, IHK Schleswig Holstein